

20.09.90

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz -

TOP 1 der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet, im Rahmen der Überlegungen zu Art. 5 des Einigungsvertrages künftig auch die Rechte der nationalen Minderheiten und Volksgruppen durch besondere Hervorhebung zu garantieren, so wie sie in Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und für die Sorben in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik verankert sind.

Begründung (nur für das Plenum):

Die Frage eines privilegierten Schutzes von Minderheiten und Volksgruppen in den europäischen Ländern gewinnt angesichts der Vereinigung der beiden deutschen Staaten und der Tatsache, daß die Grenzen nach Osteuropa ihre Durchlässigkeit verlieren und in den osteuropäischen Staaten wesentliche Schritte auf dem Weg zur Demokratie unternommen werden, erhöhte Bedeutung. Dem Rechnung tragend soll das Grundgesetz künftig auch die Rechte

Ausgeliefert am 20. SEP. 1990 - 2 -

nationalen Minderheiten und Volksgruppen berücksichtigen, so wie beispielsweise Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein bestimmt, daß das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit frei ist, jedoch nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten entbindet, und daß die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen unter dem Schutz des Staates stehen. Nationale Minderheiten und Volksgruppen haben Anspruch auf Förderung.